



► Nr. VO/2023/12352
öffentlich

Lübeck, 30.06.2023

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungssatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.08.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.09.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.09.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungssatzung) wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Die Belange von Kinder und Jugendlichen sind nur im Ausnahmefall als Antrags-teller:innen bzw. Grundstückseigentü-mer:innen berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die bisherige Satzung gilt seit 1987. Aufgrund des Zeitablaufes sind diverse redaktionelle Änderungen erforderlich. Insbesondere die §§ 4 und 5 sind den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Finanzielle Auswirkungen hat die Neufassung dieser Satzung nicht.

Anlagen:

- 1 – Satzungsentwurf
- 2 – Synopse

Senatorin Joanna Hagen

**Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck
(Sondernutzungssatzung) vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153), der §§ 20 bis 23, 26, 27, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631/berichtigt 2004, S. 140), zuletzt durch Gesetz vom 03.05.2022 geändert (GVOBl. Schl.-H., S. 622) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) wird nach Beschlussfassungen durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung)
3. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung)
4. Gemeindestraßen
5. Sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG.

§ 2 Begriffe

- (1) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr.
Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Sondernutzung ist mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Tatbestände jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der öffentlichen Straßen. Sie ist nach öffentlichem Recht (§ 3 der Satzung) geregelt.
- (3) Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, jedoch
1. diesen nicht beeinträchtigen oder
 2. der öffentlichen Versorgung dienen, sowie
 3. Nutzungen der sonstigen öffentlich genutzten Straßen
- werden nach bürgerlichem Recht (§ 6 der Satzung) geregelt.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzung an den in § 1 Nummer 1 – 4 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen bedarf der Erlaubnis der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungserlaubnis).

§ 4 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck zu beantragen. Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigelegt werden:

1. eine detaillierte Zeichnung,
2. eine textliche Beschreibung der beabsichtigten Nutzung unter Angabe des Nutzungszeitraumes (Beginn und Ende),
3. vollständige Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer, ggfs. Geschäftsadresse).

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können für sie Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
2. durch Zeitablauf,
3. durch Widerruf oder
4. wenn von der Erlaubnis sechs Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 5 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

(1) Für die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung werden bürgerlich-rechtliche Verträge (Gestattungsverträge) geschlossen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Gestattungsvertrages besteht nicht.

(2) Der Gestattungsvertrag wird je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit, mit festen Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abgeschlossen. Darüber hinaus wird in ihm insbesondere festgelegt:

1. das Entgelt für die Gestattung der Nutzung unter Anwendung der hierzu erlassenen Entgeltordnung sowie
2. die Pflicht zur Erstattung aller Aufwendungen und Beseitigung aller sonstigen Nachteile die der Hansestadt Lübeck aus Anlass der Nutzung entstehen.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

(1) Muss wegen der Art des Gebrauchs durch einen Dritten eine öffentliche Straße aufwendiger hergestellt werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z. B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen), so wird die Herstellung von der Hansestadt Lübeck durchgeführt oder veranlasst.

Die Mehrkosten für die Herstellung und die Unterhaltung sind der Hansestadt Lübeck durch den Dritten zu erstatten. Die Hansestadt Lübeck kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Wird die aufwendigere Herstellung der Straße im Zusammenhang mit der Errichtung einer Grundstücksüberfahrt erforderlich, so sind die baulichen Maßnahmen nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck auf Kosten der Antragstellenden von einer durch diese beauftragte Fachfirma durchzuführen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Hansestadt Lübeck oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmenden, ihre Rechtsnachfolgenden und die Person, die die Sondernutzung ausübt oder im eigenen Interesse ausüben lässt gesamtschuldnerisch.

§ 9 Unerlaubte Sondernutzung

Wird eine der in § 1 Nr. 1 – 5 genannten öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden die Auflagen aus der erteilten Erlaubnis nicht erfüllt, so kann die Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 16.10.1987 außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.xxxx

Jan Lindenau
Bürgermeister

Anlage 2: Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen In der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungssatzung) vom 16.10.1987	Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen In der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungssatzung) vom xx.xx.xxxx	Unverändert
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), wird nach Beschlußfassungen durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.01.1987 und vom 11.06.1987 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde sowie mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde folgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153), der §§ 20 bis 23, 26, 27, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631/berichtigt 2004, S. 140), zuletzt durch Gesetz vom 03.05.2022 geändert (GVOBl. Schl.-H., S. 622) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) wird nach Beschlussfassungen durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:	Aktualisierung Genehmigung und Zustimmung nicht mehr erforderlich

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 2 (Begriffe)</p> <p>(1) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.</p> <p>(2) Sondernutzung ist mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Tatbestände jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der öffentlichen Straßen. Sie ist nach öffentlichem Recht (§ 3 der Satzung) geregelt.</p> <p>(3) Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, jedoch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diesen nicht beeinträchtigen oder 2. der öffentlichen Versorgung dienen, sowie 3. Nutzungen der sonstigen öffentlichen Straßen werden nach bürgerlichem Recht (§ 6 der Satzung) geregelt. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffe</p> <p>(1) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.</p> <p>(2) Sondernutzung ist mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Tatbestände jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der öffentlichen Straßen. Sie ist nach öffentlichem Recht (§ 3 der Satzung) geregelt.</p> <p>(3) Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, jedoch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diesen nicht beeinträchtigen oder 2. der öffentlichen Versorgung dienen, sowie 3. Nutzungen der sonstigen öffentlich genutzten Straßen werden nach bürgerlichem Recht (§ 6 der Satzung) geregelt. 	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 (Sondernutzungserlaubnis)</p> <p>Die Sondernutzung an den in § 1 Nummer 1 – 4 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen bedarf der Erlaubnis der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungserlaubnis).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Sondernutzungserlaubnis</p> <p>Die Sondernutzung an den in § 1 Nummer 1 – 4 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen bedarf der Erlaubnis der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungserlaubnis).</p>	<p>Unverändert</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 4 (Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis)</p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Senat der Hansestadt Lübeck zu beantragen. Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung 2. eine textliche Beschreibung 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. <p>(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können für sie Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.</p> <p>(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße 2. durch Zeitablauf 3. durch Widerruf 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis</p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck zu beantragen. Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine detaillierte Zeichnung 2. eine textliche Beschreibung der beabsichtigten Nutzung unter Angabe des Nutzungszeitraumes (Beginn und Ende) 3. vollständige Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer, ggfs. Geschäftsadresse). <p>(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können für sie Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.</p> <p>(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße, 2. durch Zeitablauf, 3. durch Widerruf oder 4. wenn von der Erlaubnis sechs Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde. 	<p>Aktualisierung</p> <p>Anpassung an heutige Anforderungen</p> <p>Unverändert</p> <p>„oder“ zur Klarstellung ergänzt</p> <p>Gendergerechte Formulierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 (Gebühren)</p> <p>(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in ihrer jeweiligen Fassung bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebühren</p> <p>Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Gestrichen, da es diese Satzung nicht mehr gibt</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p>§ 6 (Nutzung nach bürgerlichem Recht)</p> <p>(1) Für die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne des § 2 Abs. 3 werden bürgerlich-rechtliche Verträge (Gestattungsverträge) geschlossen. Ein Anspruch auf Abschluß eines Gestattungsvertrages besteht nicht.</p> <p>(2) Der Gestattungsvertrag wird je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit, mit festen Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abgeschlossen. Darüber hinaus wird in ihm insbesondere festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Entgelt für die Gestattung der Nutzung, 2. die Pflicht zur Erstattung aller Aufwendungen und Beseitigung aller sonstigen Nachteile die der Hansestadt Lübeck aus Anlaß der Nutzung entstehen. 	<p>§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht</p> <p>(1) Für die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung werden bürgerlich-rechtliche Verträge (Gestattungsverträge) geschlossen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Gestattungsvertrages besteht nicht.</p> <p>(2) Der Gestattungsvertrag wird je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit, mit festen Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abgeschlossen. Darüber hinaus wird in ihm insbesondere festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Entgelt für die Gestattung der Nutzung unter Anwendung der hierzu erlassenen Entgeltsordnung sowie 2. die Pflicht zur Erstattung aller Aufwendungen und Beseitigung aller sonstigen Nachteile die der Hansestadt Lübeck aus Anlass der Nutzung entstehen. 	<p>Klarstellung</p> <p>Unverändert</p> <p>Klarstellung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 7 (Erstattung von Mehrkosten)</p> <p>(1) Muß wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen eine öffentliche Straße aufwendiger hergestellt werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z.B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen), so wird die Herstellung von der Hansestadt Lübeck durchgeführt oder veranlaßt. Der Veranlasser hat der Hansestadt Lübeck die Mehrkosten für die Herstellung und die Unterhaltung zu erstatten. Die Hansestadt Lübeck kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.</p> <p>(2) Wird die aufwendigere Herstellung der Straße im Zusammenhang mit der Errichtung einer Grundstücksüberfahrt erforderlich, so sind die baulichen Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Tiefbauamt auf Kosten des Anliegers von einer durch den Erlaubnisnehmer beauftragten Fachfirma durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erstattung von Mehrkosten</p> <p>(1) Muss wegen der Art des Gebrauchs durch einen Dritten eine öffentliche Straße aufwendiger hergestellt werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z.B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen), so wird die Herstellung von der Hansestadt Lübeck durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und die Unterhaltung sind der Hansestadt Lübeck durch den Dritten zu erstatten. Die Hansestadt Lübeck kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.</p> <p>(2) Wird die aufwendigere Herstellung der Straße im Zusammenhang mit der Errichtung einer Grundstücksüberfahrt erforderlich, so sind die baulichen Maßnahmen nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck auf Kosten der Antragstellenden von einer durch diese beauftragte Fachfirma durchzuführen.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Aktualisierung der Bereichsbezeichnung Gendergerechte Formulierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 (Haftung)</p> <p>Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Hansestadt Lübeck oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p>Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Hansestadt Lübeck oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmenden, ihre Rechtsnachfolgenden und die Person, die die Sondernutzung ausübt oder im eigenen Interesse ausüben lässt gesamtschuldnerisch.</p>	<p>Gendergerechte Formulierungen</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 9 (Unerlaubte Sondernutzung)</p> <p>Wird eine der in § 1 Nr. 1 – 5 genannten öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Senat der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Unerlaubte Sondernutzung</p> <p>Wird eine der in § 1 Nr. 1 – 5 genannten öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden die Auflagen aus der erteilten Erlaubnis nicht erfüllt, so kann die Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.</p>	<p>Gendergerechte Formulierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 (Ordnungswidrigkeiten)</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556 Euro geahndet werden.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Aktualisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 (Inkrafttreten)</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck vom 27.12.1978 („Lübecker Nachrichten“ vom 29.12.1978) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 16.10.1987 außer Kraft.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Aktualisierung</p>